

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Az.: 913 C 241/25

Verkündet am 01.06.2026

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Teil-Anerkenntnis- und Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

T [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Matthias Böse**, Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf, Gz.: 6643/25/MB

gegen

TUI Cruises GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Heidekampsweg 58, 20097 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 913 - durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2026 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 31.12.2022 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht Provisionsansprüche für die Vermittlung von Pauschalreisen geltend.

Die Klägerin vermittelt unter anderem Pauschalreisen, die von der Beklagten angeboten werden. Es besteht eine vertragliche Abrede zwischen den Parteien, dass die Klägerin für diese Vermittlung [REDACTED] % Provision vom Reisepreis erhält.

Gegenstand des Rechtsstreits waren zwischen den Parteien zunächst die Provisionszahlungen für drei vermittelte Reisen. Nachdem die Beklagte die Provisionszahlung für eine der Reisen anerkannt hat und die Klägerin die Klage hinsichtlich einer anderen Provisionszahlung zurückgenommen hat, besteht zwischen den Parteien noch im Streit hinsichtlich einer Reise, nämlich des Buchenden [REDACTED] die eine Reise auf der „Mein Schiff 1“ von Bremerhaven nach Bremerhaven im Zeitraum 27.2.2022 bis 6.3.2022 zum Gesamtreisepreis von EUR [REDACTED] gebucht hatte. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 23.12.2025 unter Fristsetzung zum 30.12.2025 zur Zahlung auf.

Die Klägerin trägt vor:

Der Vortrag der Beklagten zu einer Beschädigung der „Mein Schiff 1“ wird mit Nichtwissen bestritten. Eine Beschädigung würde im Übrigen auf eine schuldhaft pflichtwidrige Bedienung der Schiffseinrichtungen zurückgehen. Eine Reparatur wäre bis zum Beginn der streitgegenständlichen Reise möglich gewesen. Sollte ein medizinischer Behandlungsfall Anlass für den behaupteten Schaden am Schiff gewesen sein, wäre dies der Sphäre der Beklagten zuzuordnen, und nicht der der Klägerin.

Die Klägerin hatte ursprünglich beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin Euro [REDACTED] nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. Dezember 2025 zu zahlen.

In der mündlichen Verhandlung vom 20.4.2026 hat die Beklagte die Klage in Höhe von Euro [REDACTED] nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.12.2025 anerkannt.

Die Beklagte beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 3.5.2026 hat die Klägerin die Klage in Höhe von Euro [REDACTED] nebst Zinsen zurückgenommen. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5.5.2026 der teilweisen Klagerücknahme sinngemäß zugestimmt.

Die Beklagte trägt vor:

Die Reise sei aufgrund einer sicherheitsrelevanten technischen Nicht-Einsatzfähigkeit der „Mein Schiff 1“ nicht durchgeführt worden. Am 23.2.2022 sei es auf dem Schiff zu einer Notausschiffung eines unter akuter Hirnblutung leidenden Passagiers gekommen. Zunächst sei versucht worden, den nächstgelegenen Hafen Lissabon anzusteuern. Dies sei wegen des Wellengangs jedoch nicht möglich gewesen, sodass eine Notausschiffung per Helikopter habe erfolgen müssen. Um die Helikopterlandung zu ermöglichen, hätten die Schiffsstabilisatoren ausgefahren werden müssen. Durch den starken Seegang sei ein Stabilisator beschädigt worden, sodass er sich nach der Ausschiffung nicht mehr habe einfahren lassen. Das Schiff habe anschließend zur Reparatur in ein Trockendock verbracht werden müssen, welches erst in Bremerhaven möglich gewesen sei, da anderenorts kein Reparaturplatz zur Verfügung gestanden habe. Ohne funktionierende Stabilisatoren sei der Betrieb des Schiffes nicht zulässig gewesen.

Mit diesem Sachverhalt habe sich ein außergewöhnlicher unvermeidbarer Umstand verwirklicht, für den die Beklagte keine Vorsorge oder Abhilfe habe treffen können und daher nicht von ihr verschuldet sei. Die Fehlfunktion des Stabilisators sei in dieser Form innerhalb der Flotte erstmalig aufgetreten und sei sowohl unerwartet als auch unvermeidbar gewesen. Die Reparatur habe anschließend nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können. Die kurzfristige Bereitstellung eines Ersatzschiffes sei nicht möglich gewesen. Insgesamt liege ein außergewöhnlicher, unvermeidbarer Umstand im Sinne des § 87 Abs. 3 S. 2 HGB vor.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Parteien sowie die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet, soweit die Klage nicht zurückgenommen oder anerkannt wurde.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus § 87a Abs. 3 S. 1 HGB einen Anspruch auf Provisionszahlung auch für die Vermittlung der allein noch streitgegenständlichen Reise [REDACTED].

Unstreitig hat die Klägerin die entsprechende Reise vermittelt und ebenso wurde die Reise unstreitig nicht durchgeführt. Führt der Unternehmer das vermittelte Geschäft nicht aus, bleibt gemäß § 87 Abs. 3 S. 1 HGB der Provisionsanspruch grundsätzlich bestehen. Nur ausnahmsweise entfällt gemäß § 87a Abs. 3 S. 2 HGB der Anspruch auf Provisionszahlung im

Fall der Nichtausführung, wenn und soweit diese auf Umständen beruht, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind. Ein derartiger Fall liegt hier, auch bei Zugrundelegung des Vortrags der Beklagten, nicht vor.

Angesichts der für den Handelsvertreter einschneidenden Rechtsfolge des Verlusts seines Provisionsanspruchs sind an das Nichtvertretenmüssen des Unternehmens strenge Anforderungen zu stellen (BeckOK HGB/Lehmann, 50. Ed. 1.10.2024, HGB § 87a Rn. 35, beck-online).

Hierzu hat der BGH wie folgt entschieden:

„Zu vertreten im Sinne des § 87a Abs. 3 Satz 2 HGB hat der Unternehmer die Umstände, auf denen die Nichtausführung des Geschäfts beruht, nicht nur dann, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen insoweit persönliches Verschulden zur Last fällt (§§ 276, 278 BGB), sondern darüber hinaus auch dann, wenn sie seinem unternehmerischen oder betrieblichen Risikobereich zuzuordnen sind (vgl. BGH, Urteil vom 1. Juni 2017 – VII ZR 277/15 Rn. 54, ZVertriebsR 2017, 224 = IHR 2017, 253; Urteil vom 23. Januar 2014 – VII ZR 168/13 Rn. 13, ZVertriebsR 2014, 98 = IHR 2014, 74; Urteil vom 5. März 2008 – VIII ZR 31/07 Rn. 18, IHR 2008, 201) oder auf einem von ihm übernommenen Risiko beruhen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2014 – VII ZR 168/13 Rn. 13m.w.N., ZVertriebsR 2014, 98 = IHR 2014, 74). Nicht zu vertreten hat der Unternehmer Umstände, die nicht seinem unternehmerischen oder betrieblichen Risikobereich zuzuordnen sind, wie etwa unvorhersehbare Betriebsstörungen oder rechtswidrige Eingriffe von hoher Hand (vgl. BGH, Urteil vom 1. Juni 2017 – VII ZR 277/15 Rn. 54m.w.N., ZVertriebsR 2017, 224 = IHR 2017, 253; Thume in Küstner/Thume, Handbuch des gesamten Vertriebsrechts, Band 1, 5. Aufl., Kap. V Rn. 461; Emde, Vertriebsrecht, 3. Aufl., § 87a Rn. 83). Dabei ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter angemessener Berücksichtigung wirtschaftlicher Gegebenheiten geboten (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2014 – VII ZR 168/13 Rn. 13, ZVertriebsR 2014, 98 = IHR 2014, 74).

(BGH, Hinweisbeschluss vom 27.9.2023 – VII ZR 13/23, ZVertriebsR 2024, 166 Rn. 21, beck-online)

Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass ein Defekt an den technischen Einrichtungen des Schiffes, der einen Aufenthalt im Trockendock erforderlich macht, der Risikosphäre des Unternehmers zuzuordnen ist. Eine Vergleichbarkeit mit einer Situation, in der etwa auf behördliche Anordnung Leistungen nicht mehr angeboten werden können, liegt nicht vor. Als Anbieter von Kreuzfahrten und Betreiberin der entsprechenden Schiffe zählt die Erhaltung der

Betriebsfähigkeit ihrer Schiffe zum Kernbereich ihrer unternehmerischen Verantwortung und entsprechende Ausfälle zu Ihrem unternehmerischen Risiko. Schäden, die trotz der gebotenen sorgfältigen Wartung auftreten können, liegen dabei nicht außerhalb dieser Risikosphäre. Der Betrieb von Technik birgt stets das Risiko ihres Ausfalls in sich, selbst bei bestmöglicher Wartung. Ein Verschulden der Beklagten ist dafür nicht erforderlich.

Nichts anderes gilt auch, wenn, wie hier behauptet, der Defekt des Schiffs auf eine Notausschiffung zurückzuführen ist. Eine Notausschiffung erfolgt zwar nicht täglich, gehört aber doch wiederkehrend zu den Situationen, denen sich die Beklagte als Betreiberin von Kreuzfahrtschiffen ausgesetzt sieht. Die Entstehung auch so einer Situation gehört zum Betrieb von Kreuzfahrtschiffen dazu und ihr Auftreten fällt damit in den Risikobereich des betriebenen Geschäfts. Nichts anderes gilt für das Auftreten von stärkerem Seegang. Führt nun das Zusammentreffen von stärkerem Seegang und Notausschiffung zu einer Beschädigung des Schiffes, so mag dies zwar ein Ereignis sein, welches in dieser Form bei der Beklagten noch nicht vorgekommen ist, allein dies führt jedoch nicht dazu, dass es nicht mehr ihrer Risikosphäre zuzurechnen wäre. Es fehlt an einem Eingriff von außen. Vielmehr gehören die betreffenden Risiken zum Betrieb eines Kreuzfahrtschiffes. Risiken durch missliche Wetterverhältnisse, insbesondere unruhige See, sind einer Kreuzfahrt ebenso immanent, wie die Gefahr, dass einer der zahlreichen Passagiere einen medizinischen Notfall erleidet, der eine sofortige Ausschöpfung erforderlich macht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Kostenentscheidung kann, soweit sie den anerkannten und den zurückgenommen Teil der der Hauptsache betrifft, sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 1.000 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

oder bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 05.06.2026

, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle